

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3716
Urteil Nr. 35/2006 vom 1. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 27. Mai 2005 in Sachen J.H. Flores Munoz und M.M. Ramos Buenano gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Brüssel, dessen Ausfertigung am 6. Juni 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führt die in Artikel 57 § 2 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren vorgeschriebene Beschränkung der Sozialhilfe auf dringende medizinische Hilfe für ausländische Eltern (mit illegalem Aufenthalt) eines belgischen Kindes (mit legalem Aufenthalt) nicht zu einer Diskriminierung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 22, 23 und 191 sowie mit den Artikeln 2, 3, 24, 26 und 27 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 3 Absatz 1 des vierten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, indem die Anwendung der vorgenannten Gesetzesbestimmung wegen des illegalen Aufenthalts der Eltern eines belgischen Kindes (seinerseits mit legalem Aufenthalt) zu einer Gleichbehandlung ausländischer Eltern mit illegalem Aufenthalt führen würde, die sich jedoch in einer grundverschiedenen Lage befinden, je nachdem, ob sie ein Kind mit belgischer Staatsangehörigkeit zu ihren Lasten haben oder nicht? Die Anwendung von Artikel 57 § 2 in der heutigen Fassung würde zur Zeit nämlich zu einer völlig gleichen Behandlung der ausländischen Eltern mit illegalem Aufenthalt eines belgischen Kindes mit legalem Aufenthalt und der ausländischen Eltern mit illegalem Aufenthalt eines ausländischen Kindes mit ebenfalls illegalem Aufenthalt führen, indem ihnen gleichermaßen jedes Recht auf Sozialhilfe für sie selbst versagt wird ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (weiter unten: ÖSHZ-Gesetz), abgeändert durch Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, bestimmt:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums auf:

1. die Gewährung einer dringenden medizinischen Hilfe für Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten;

2. die Feststellung der Bedürftigkeit infolge des Umstandes, dass die Eltern ihrer Unterhaltungspflicht gegenüber einem Ausländer unter achtzehn Jahren, der sich mit seinen Eltern illegal im Königreich aufhält, nicht nachkommen oder nicht imstande sind, ihr nachzukommen.

In den in Nr. 2 vorgesehenen Fällen ist die Sozialhilfe auf die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe begrenzt und wird sie ausschließlich in einem föderalen Aufnahmезentrum gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verlässt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.

Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis.

Handelt es sich um einen Ausländer, der infolge der Anwendung von Artikel 77*bis* § 4*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern obdachlos geworden ist, so kann die Sozialhilfe im Sinne der Absätze 4 und 5 in einem Aufnahmезentrum im Sinne von Artikel 57*ter* erteilt werden ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob der vorerwähnte Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 1 insofern, als er die Sozialhilfe für ausländische Eltern mit illegalem Aufenthalt eines belgischen Kindes (mit legalem Aufenthalt) auf dringende medizinische Hilfe beschränke, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 22, 23 und 191, mit den Artikeln 2, 3, 24, 26 und 27 des Internationalen Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 3 Absatz 1 des vierten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Diese Bestimmung wird dahingehend beanstandet, dass sie zwei grundverschiedene Situationen gleich behandeln würde, und zwar die Situation ausländischer Eltern mit illegalem Aufenthalt, die ein belgisches Kind haben, und die Situation ausländischer Eltern mit illegalem Aufenthalt, die ein Kind mit illegalem Aufenthalt haben.

Aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass das Kind 2004 geboren wurde und mit seinen Eltern ein wirkliches und tatsächliches Familienleben führt, was durch die Verwaltungsakte des ÖSHZ bestätigt wird.

B.3.1. Artikel 57 des ÖSHZ-Gesetzes unterscheidet hinsichtlich der Sozialhilfe zwischen Ausländern, je nachdem, ob sie sich legal oder illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten. Seit dem Gesetz vom 30. Dezember 1992 bestimmt Artikel 57 § 2, dass die Sozialhilfe für Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, auf die dringende medizinische Hilfe begrenzt ist. Diese Maßnahme soll die Gesetzgebung über das Aufenthaltsstatut von Ausländern derjenigen über die Sozialhilfe angleichen.

B.3.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, eine Politik über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zu führen und diesbezüglich unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen, die sich insbesondere auf die Festlegung der Bedingungen beziehen können, unter denen der Aufenthalt eines Ausländers in Belgien rechtmäßig ist oder nicht. Der Umstand, dass sich daraus ein Behandlungsunterschied zwischen Ausländern ergibt, ist die logische Folge der Umsetzung der besagten Politik.

B.3.3. Wenn der Gesetzgeber eine Ausländerpolitik führen möchte und hierzu Regeln auferlegt, die einzuhalten sind, um sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, wendet er ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium an, wenn er bei der Gewährung von Sozialhilfe mit Verstößen gegen diese Regeln Folgen verbindet.

Die Politik bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet und des Aufenthalts von Ausländern würde nämlich in Frage gestellt, wenn man annehmen würde, dass Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhielten, die gleiche Sozialhilfe gewährt würde wie denjenigen, die sich rechtmäßig im Land aufhielten. Der Unterschied diesen beiden Kategorien von Ausländern rechtfertigt es, dass dem Staat nicht die gleichen Verpflichtungen ihnen gegenüber obliegen.

B.4. Aus den in B.3.1 bis B.3.3 dargelegten Gründen steht der Umstand, dass eine erwachsene Person, die sich illegal aufhält, für sich keinen Anspruch auf vollständige Sozialhilfe hat, nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Da das belgische Kind dieser Person für sich Anspruch auf Hilfe hat, liegt kein Verstoß gegen die Artikel 2 Absatz 2 und 3 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes vor. Dies gilt umso mehr, als der Umstand, dass ein sich illegal aufhaltender Elternteil eines sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Kindes kein eigenes Recht auf vollständige Sozialhilfe hat, nicht

bedeutet, dass bei der Gewährung der Hilfe für das Kind die spezifische Familiensituation nicht berücksichtigt werden müsste. Es obliegt dem öffentlichen Sozialhilfezentrum, innerhalb der Grenzen seines gesetzlichen Auftrags, und im Konfliktfall dem Richter, das am ehesten geeignete Mittel zu wählen, um dem tatsächlichen und aktuellen Bedarf des Minderjährigen gerecht zu werden, so dass die Aufrechterhaltung seiner Gesundheit und seiner Entwicklung gewährleistet ist.

Da bei der Sozialhilfe sämtliche Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden müssen, ist zur Bestimmung der Sozialhilfe für dieses Kind seiner Familiensituation Rechnung zu tragen, sowie dem Umstand, dass das Recht auf Sozialhilfe seiner sich illegal aufhaltenden Eltern auf dringende medizinische Hilfe begrenzt ist.

B.5. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen braucht nicht geprüft zu werden, ob die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den in B.2 angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen so auszulegen sind, dass sie im Bereich der Sozialhilfe besondere Verpflichtungen zugunsten ausländischer Eltern mit illegalem Aufenthalt eines Kindes belgischer Staatsangehörigkeit auferlegen.

B.6. Unter dem in B.4 erwähnten Vorbehalt ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Unter dem in B.4 erwähnten Vorbehalt verstößt Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 22, 23 und 191, mit den Artikeln 2, 3, 24, 26 und 27 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 3 Absatz 1 des vierten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior